

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

**SYNODALITÄT IM WERK VON
PROF. P. DR. STEPHAN HAERING OSB**

VON PATRICK KÖRBS

ISSN 2749-2826, DOI 10.5282/nomokanon/277

veröffentlicht am 25.11.2024

SYNODALITÄT IM WERK VON PROF. P. DR. STEPHAN HAERING OSB

PATRICK KÖRBS

Zusammenfassung: Papst Franziskus hat in seiner Ansprache zum 50. Jahrestag der Einrichtung der Bischofssynode am 17. Oktober 2015 verstärkt für eine synodal angelegte Organisation der Kirche aufgerufen. Die Tatsache, dass dieser Prozess hin zu einer synodaleren Kirche als „Weg“ bezeichnet wurde, mag bereits darauf hinweisen, dass sich fast zehn Jahre später sehr unterschiedliche Prioritäten herauskristallisiert haben und die Diskussion um Synodalität eine vielfältige Dynamik entfaltet hat. Der Münchner Kirchenrechtler Stephan Haering OSB (1959-2020) hat sich in seinen Publikationen immer wieder mit diesem Thema auseinandergesetzt, insbesondere mit Blick auf die kirchliche Situation in Deutschland. Seinem Forschungsschwerpunkt entsprechend nahm er als Kanonist eine rechtshistorische und verfassungsrechtliche Perspektive ein. Sein Werk kann dazu herangezogen werden, aktuelle Diskussionsbeiträge zu entwickeln und prinzipielle Orientierungspunkte zu gewinnen, um im weiten Feld der Fachdiskussion nicht den Überblick zu verlieren.

Summary: Pope Francis encouraged a more synodal organisation of the Church in his address given on 17 October 2015 to mark the 50th anniversary of the Synod of Bishops. The fact that this process of becoming a more synodal church was described as a „path“ may already indicate that, almost ten years later, very different priorities have emerged and the discussion about synodality has unleashed a variety of dynamics. The Munich canon lawyer Stephan Haering OSB (1959-2020) has repeatedly explored this topic in his publications, particularly with regard to the ecclesiastical situation in Germany. In line with his research specialisms, as a canonist he adopted a legal-historical and constitutional perspective. His work can also be used to develop current contributions to the discussion and to gain principle-led points of orientation so as not to lose the overview in the broad field of specialist discussion.

Der 2020 verstorbene Münchner Kirchenrechtler Stephan Haering OSB hinterließ trotz seines frühen Todes ein umfangreiches und reichhaltiges wissenschaftliches Werk. Neben seiner geradezu unermüdlichen Herausgeber Tätigkeit von Festschriften, dem Archiv für Katholisches Kirchenrecht und dem Handbuch des Katholischen Kirchenrechts, gehören hierzu auch seine 742 Aufsätze, die nahezu das gesamte kanonistische Spektrum abdecken. Sein in den Nachrufen gewürdigter ausgleichender Charakter, sein Profil als eigenständiger Kanonist, der das Kirchenrecht als verbrieftes Mindestmaß an Barmherzigkeit für die in Schwierigkeit geratenen Menschen verstand, machten ihn zu einem viel beachteten Wissenschaftler und Gesprächspartner seines Faches von internationalem Ruf.¹

Diejenigen die ihn kannten als akademischen Lehrer und Seelsorger, fragen sich möglicherweise in Anbetracht aktueller Diskussionen und Auseinandersetzungen, wie Haering sich wohl zu dieser oder jener Fragestellung heute verhalten würde. Sein Engagement etwa im Landeskomitee der Katholiken in Bayern zeigt, dass er keineswegs nur in Fachkreisen als Experte zur Verfügung stand. Vielmehr versuchte er weit über seine wissenschaftliche Tätigkeit hinaus, sein Wissen zum Wohl seiner Mitmenschen und zum Wohl der Kirche einzusetzen. Sein

¹ Diese hohe Wertschätzung Haerings in der Kanonistik findet seinen Ausdruck in dem Band *Berkmann, Burkhard J. / Güthoff, Elmar / Kingata, Yves / Wollbold, Andreas* (Hg.), „Miscens temporibus tempora“. Gedenkschrift für P. Stephan Haering OSB (1959-2020), Sankt Ottilien 2021, welcher eine erste Würdigung seiner Wissenschaftlichen Arbeit vornimmt.

langjähriger Einsatz als Berater in der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) und vor allem im Bereich des Ordensrechts sei hierfür beispielhaft genannt. Es liegt deshalb nahe, sich mit Hilfe seines wissenschaftlichen Gesamtwerks auf die Suche nach Antworten zu aktuellen Fragestellungen zu machen, um aus ihnen essentielle Orientierungspunkte herleiten zu können.

Es sei hier angemerkt, dass eine solche Suche nach Antworten lediglich eine Annäherung sein kann, die sich aus der Analyse des Gesamtwerks Haerings als naheliegend erweisen. Dies soll im Folgenden kurz dargestellt werden, nämlich anhand des Themenbereichs zur Synodalität. Dabei handelt es sich um eine Thematik, die keineswegs einen Schwerpunkt innerhalb des Gesamtwerks von Haering darstellt. Die vorhandenen Titel, die sich dieser Thematik widmen, sind jedoch ausreichend, um eine solche Annäherung vorzunehmen. Auch hat Haering die im Oktober 2024 abgehaltene Synode zur Synodalität in Rom nicht erlebt. Dennoch sind die Orientierungspunkte, die sich aus seinen Artikeln schlussfolgern lassen, von großer Hilfe, wenn es um die Weiterentwicklung und praktische Konkretisierung des synodalen Elements in der Kirche geht.

Im Folgenden sollen kurz Leben und Werk von Stephan Haering zur Einordnung seiner Artikel zur Synodalität zur Sprache kommen (I.), ehe die Inhalte der einschlägigen Publikationen dargestellt und analysiert werden (II.). Abschließend soll dann eine Würdigung der inhaltlichen Schwerpunkte von Haering vorgenommen werden (III.), die im aktuellen Ringen um eine synodale Kirche als Diskussionsbeiträge dienen können.

1 Der Kanonist Stephan Haering OSB (1959-2020)

Geboren wurde der spätere Kirchenrechtsprofessor am 15. September 1959 in Grafenau, einer bayerischen Gemeinde im Bistum Passau.² Er besuchte Gymnasium und Internat der Benediktinerabtei Metten, unweit des Heimatortes. 1969 kam Haering nach Metten und blieb dort, so könnte man sagen, sein ganzes weiteres Leben. Nach Ablegung seines Abiturs 1978 wurde er in den Konvent der Abtei Metten als Novize aufgenommen, wobei er den Ordensnamen Stephan annahm. Das Theologiestudium absolvierte der junge Benediktiner an der Paris Lodron Universität in Salzburg von 1979-1984.³ In diesen Jahren legte er seine feierliche Profess in der Abtei Metten ab und wurde nach Beendigung des Studiums zum Priester geweiht. 1987 promovierte Stephan Haering zum Dr. theol. mit der Arbeit „Die Bayerische Benediktinerkongregation 1684–1803. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der Verfassung eines benediktinischen Klösterverbandes unter Berücksichtigung rechtlicher Vorformen und rechtssprachlicher Grundbegriffe“. Diese Arbeit wurde vom österreichischen Kanonisten Prof. Hans Paarhammer betreut, der nur wenige Monate vor seinem akademischen Schüler ebenfalls im Jahr 2020 verstarb.

Nach dem theologischen Doktorat in Salzburg und seiner besonderen Begabung und Leidenschaft für die Kanonistik studierte Haering an der Ludwigs-Maximilians-Universität in

² Die folgenden biographischen Angaben sind aus der tabellarischen Übersicht des Lebenslaufs von Stephan Haering entnommen und gehen zudem zurück auf die Predigt von Abt Wolfgang M. Hagl OSB anlässlich des Requiems für P. Stephan Haering. Vgl. *Hagl, Wolfgang M.*, Predigt beim Requiem für P. Stephan Haering OSB am 23. November 2020, in: Berkmann u. a., *Miscens temporibus tempora* (Anm. 1), 19-25.

³ Die Nachzeichnung des akademischen Werdegangs Haerings geht zurück auf die Darstellung von *Güthoff, Elmar*, Nachruf auf P. Stephan Haering OSB, in: Berkmann u. a., *„Miscens temporibus tempora“* (Anm. 1), 41-50.

München Germanistik und Geschichte – dies vor allem, um für eine Verwendung in Internat und Schule seines Heimatklosters in Metten zur Verfügung stehen zu können. Allerdings deckte sich vor allem das Studium der Geschichte mit einer weiteren Leidenschaft Haerings. Sein historischer Zugang zu kanonistischen Fragestellungen sollte in seiner wissenschaftlichen Laufbahn noch weiter zum Tragen kommen, was sich ebenfalls anhand der Thematik zur Synodalität aufzeigen lässt. Bereits während dieses Studiums, das er mit dem Abschluss des Magister artium beendete, absolvierte Haering das kanonistische Lizentiatsstudium in München und schloss dieses 1994 ab. Seine Lizentiatsarbeit trug den Titel: „Weltliches Recht im Vermögensrecht des Codex Iuris Canonici“. Auch klärte sich in diesen Jahren der weitere Weg, nachdem für die akademische Laufbahn als Kanonist sämtliche Grundlagen gelegt worden waren. In dieser Studienzeit wurde ihm außerdem für den Zeitraum von 1991-1994 von der Fritz Thyssen Stiftung ein Postdoc-Stipendium verliehen, das ihm einen einjährigen Aufenthalt an der Catholic University of America in Washington sowie einen Forschungsaufenthalt in Rom ermöglichte.

Im Jahr 1996 erlangte Haering die Habilitation in Kirchenrecht in München und gehörte zu den wenigen Nachwuchswissenschaftlern, die unter der damals geltenden Habilitationsordnung zum Dr. iur. can. habil. habilitiert worden sind. Seine Arbeit trug den Titel: „Rezeption weltlichen Rechts im kanonischen Recht. Studien zur kanonischen Rezeption, Anerkennung und Berücksichtigung des weltlichen Rechts im kirchlichen Rechtsbereich aufgrund des Codex Iuris Canonici von 1983“. Diese Arbeit wurde als Grundlagenforschung und Standardlektüre in der kanonistischen Fachausbildung rezipiert. Der Wiener Kirchenrechtsprofessor Andreas Kowatsch würdigt diese Arbeit als Hilfestellung zur Koordination von staatlichem und kirchlichem Recht: „Haerings Studie wies nach, dass weit über die Rezeption im engeren Sinn einer Kanonisierung des staatlichen Rechts das staatliche Recht in insgesamt 53 Canones des CIC/1983 auf unterschiedlichen Ebenen Berücksichtigung findet und die kirchliche Ordnung entscheidend prägt, und dies unabhängig von der koordinationsrechtlichen Frage, ob mit einem bestimmten Staat konkordatäre Vereinbarungen bestehen oder nicht.“⁴

Seine Laufbahn als Professor des Kirchenrechts begann Haering 1997 an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität in Würzburg und folgte dort dem in den Ruhestand eingetretenen Rudolf Weigand nach.⁵ Im Hinblick auf die folgende Untersuchung seiner Ausführungen zur Synodalität lässt sich hier außerdem festhalten, dass um seine Berufung als Professor in Würzburg der Beginn seiner Veröffentlichungen zu ebendiesem Thema begann. Das lässt sich zweifellos auch darauf zurückführen, dass mit Würzburg die Gemeinsame Synode der deutschen Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland von 1971 bis 1975 (kurz: der Würzburger Synode) als Veranstaltungsort und geläufiger Namensgeber verbunden ist. Im Jahr 2001 wechselte er schließlich als Professor an das Kanonistische Institut in München, das sich ab ebendiesem Jahr in Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik umbenannte und zur Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwigs-Maximilians-Universität in München gehört.

⁴ Kowatsch, Andreas, P. Stephan Haering OSB *in memoriam* – Fragmentarische Annäherungen zu einem bedeutenden Staatskirchenrechtler, in: Berkmann u. a., *Miscens temporibus tempora* (Anm. 1), 116.

⁵ Für die folgenden Ausführungen vgl. *Rehak, Martin*, P. Stephan Haering OSB und Würzburg, in: Berkmann u. a., *Miscens temporibus tempora* (Anm. 1), 63-67.

2 Die Veröffentlichungen zur Synodalität im Gesamwerk Haerings

2.1 Erste Sichtung des Gesamwerks

Das Publikationsverzeichnis von Stephan Haering listet 901 Einträge auf, wovon der letzte Aufsatz in dieser Reihe posthum veröffentlicht wurde und der Thematik der Synodalität gewidmet ist.⁶ Wenngleich sich nur insgesamt acht Titel auf diese Thematik beziehen, wird deutlich, dass sich Haering über viele Jahre damit beschäftigt hat, nämlich von 1998 an bis kurz vor seinem Tod. Bezeichnend dabei ist, dass seine Würzburger Antrittsvorlesung vom 02.07.1998 über die synodale Mitverantwortung der Gläubigen handelte, welche später als Aufsatz überarbeitet erschien.⁷ Gewissermaßen lässt sich dieser Aufsatz als Beginn der Beschäftigung Haerings zur Themenvielfalt von synodalen Prozessen und Strukturen im Leben und der rechtlichen Verfassung der Kirche auffassen. Zugleich ist es auch seine erste Antrittsvorlesung als Kirchenrechtsprofessor. 2006 folgt eine rechtshistorische Abhandlung, welche die mittelalterlichen Partikularsynoden in Baiern in den Blick nimmt.⁸ Als weitere Perspektive auf Synodalität folgt schließlich 2008 eine rechtssystematische Arbeit, die dem komplexen Zueinander von Autorität und Synodalität gewidmet ist.⁹ Ein kurzer Beitrag für das "Handbuch Pfarrgemeinderat" über die Aufgaben des Pfarrgemeinderats wirbt für ein prinzipiengeleitetes Miteinander von Pfarrer und Laien und macht so synodale Prozesse auf der Ebene der Pfarreien verständlich.¹⁰ Dieser zeigt außerdem, dass Haering als Kanonist und Professor nicht nur die Weite des Fachdiskurses im Blick hatte, sondern auch Impulse für die Praxis gelebter Synodalität zu geben versuchte. Dies wird auch in einem Kurzbeitrag von 2019 über die partikularrechtliche Rezeption der sogenannten Würzburger Synode sichtbar.¹¹ Dabei tritt er besonders dafür ein, dass sich Mitwirkung und Teilhabe der Laien wesentlich sakramental begründen und keineswegs bloß eine personelle Notlösung oder ein autoritäres Zugeständnis sind.

Schließlich betrachtet er nachfolgend im Jahr 2019 aus rechtshistorischer Perspektive sämtliche Synoden und synodale Prozesse in Deutschland nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil.¹² Und 2020 erscheint erneut eine Abhandlung zur Thematik der Synodalität. Hierin ergründet er Aspekte partizipatorischer Ekklesiologie im CIC/1983.¹³ Und 2021 erscheint posthum der noch wenige Tage vor seinem Tod eingereichte Aufsatz zur kirchenrechtlichen Einordnung der

⁶ Für den Überblick auf die Publikationen Haerings wird auf die von Yves Kingata und Ferdinand Josef Müller bearbeitete Bibliographie vom 4. Juni 2021 zurückgegriffen. Diese findet sich in: Berkmann u. a., *Miscens temporibus tempora* (Anm. 1), 159-222.

⁷ Vgl. *Haering, Stephan*, „Wege suchen im Gespräch“. Kirchenrechtliche Überlegungen zur synodalen Mitverantwortung der Gläubigen, in: *Stimmen der Zeit* 216 (1998) 689–699.

⁸ *Haering, Stephan*, Mittelalterliche Partikularsynoden in Baiern. Ein Überblick zum Raum der Bistümer Chiemsee, Freising, Passau und Regensburg, in: Kruppa, Nathalie/ Zygner, Leszek (Hg.), *Partikularsynoden im späten Mittelalter* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 219), Göttingen 2006, 77–97.

⁹ *Haering, Stephan*, Autorität und Synodalität im Gesetzbuch der lateinischen Kirche, in: Böttigheimer, Christoph/ Hofmann, Johannes (Hg.), *Autorität und Synodalität. Eine interdisziplinäre und interkonfessionelle Umschau nach ökumenischen Chancen und ekklesiologischen Desideraten*, Frankfurt am Main 2008, 297–320.

¹⁰ *Haering, Stephan*, Kirchenrechtliche Grundlagen der Pfarrgemeinderatsarbeit, in: Landeskomitee der Katholiken in Bayern (Hg.), *Handbuch Pfarrgemeinderat*, Freiburg-Basel-Wien 2012, 59-66.

¹¹ *Haering, Stephan*, Mitdenken und Anpacken. Seit der Würzburger Synode können Laien ihre Kirche aktiv mitgestalten, in: *Gemeinde kreativ. Zeitschrift für engagierte Katholiken* 59/3 (2016) 28–29.

¹² *Haering, Stephan*, Synoden und synodale Prozesse in Deutschland seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Ein Überblick, in: Pulte, Matthias / Rieger, Rafael M. (Hg.), *Ecclesiae et scientiae fideliter inserviens. Festschrift für Rudolf Henseler CSSR zur Vollendung des 70. Lebensjahres* (Mainzer Beiträge zu Kirchen- und Religionsrecht 7), Würzburg 2019, 123–139.

¹³ *Haering, Stephan*, Rechte und Pflichten. Aspekte partizipatorischer Ekklesiologie im Codex Iuris Canonici, in: *Internationale katholische Zeitschrift Communio* 49 (2020) 386–394.

Synodalität in Anbetracht der Dynamiken in der öffentlichen Wahrnehmung des Synodalen Weges der DBK und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK).¹⁴

Der soeben nachgezeichnete Verlauf der einschlägigen Veröffentlichungen zur Synodalität zeigt besonders, dass Aufsätze zu synodalen Prozessen schon zu Beginn von Haerings universitärer Lehrtätigkeit erscheinen und bis 2016 eher von der pfarrlichen Lebenswelt ausgehen oder als rechtshistorischer Forschungsgegenstand aufbereitet werden. Ab 2019 zeigt sich eine gewisse Häufung, denn in kurzer Zeit erscheinen drei Abhandlungen zur Synodalität. Diese quantitative Zunahme ist zweifellos zum einen auf die Ansprache von Papst Franziskus vom 17. Oktober 2015 zurückzuführen, in welcher er aus Anlass des 50-jährigen Jubiläums der Errichtung der Bischofssynode für eine synodale Kirche wirbt.¹⁵ Und zum anderen setzt sich Haering mit dem Projekt Synodaler Weg in Deutschland auseinander.

2.2 Einteilung der Artikel zur Synodalität

Im Folgenden strukturiert sich die Darstellung des Konzepts der Synodalität nach Haering anhand der grob nachgezeichneten Gewichtung der Synodalität in seinem Gesamtwerk. Das bedeutet, dass die Aufsätze gemäß ihrem kanonistischen Fachbereich gebündelt werden, demnach also nach rechtshistorischer oder verfassungsrechtlicher Schwerpunktsetzung. Dieses Vorgehen zielt also nicht darauf ab eine chronologische Entwicklung nachzuzeichnen, sondern systematisch die zentralen Aspekte herauszufiltern, mit welchen Haering das synodale Element der Kirche beschreibt. Die rechtshistorische und verfassungsrechtliche Perspektive auf Synodalität im Werk Haerings spiegeln allerdings nicht nur die zwei großen kanonistischen Fachbereiche wider, in denen er sich in seiner gesamten Schaffenszeit hervortat. Beide Perspektiven fassen zudem die Komplexität synodaler Prozesse zusammen und helfen so dabei aktuelle Entwicklungen zu vertiefen und zu analysieren.

2.2.1 Synodalität aus rechtshistorischer Perspektive

Die insgesamt drei Aufsätze Haerings, in denen er sich dem Phänomen von Synodalität aus rechtshistorischer Sicht zuwendet, zeichnen sich dadurch aus, dass diese einen Lokalbezug haben. Und dieser lässt sich sogar hauptsächlich auf das bayerische Gebiet eingrenzen. Diese rechtshistorische Perspektive ist aber deshalb besonders interessant, weil sie für das Verständnis eines katholischen Profils von Synodalität hilfreich ist. Nicht zuletzt gehörte die Erforschung der Rechtsgeschichte zu Haerings zentralem Schwerpunkt seines wissenschaftlichen Wirkens.

a) Mittelalterliche Partikularsynoden in Bayern

Wenn Haering von den mittelalterlichen Synoden in Bayern¹⁶ referiert, beginnt er zeitlich mit dem 8. Jahrhundert. Dabei war der Tod des Heiligen Bonifatius (um 754/755) gewissermaßen

¹⁴ Haering, Stephan, Wie in der Politik? Zur kirchenrechtlichen Einordnung der Synodalität, in: Binner, Christoph/ Gerl-Falkovitz, Hanna-Barbara/ Menke, Karl-Heinz/ Ohly, Christoph (Hg.), „Was Er euch sagt, das tut!“ Kritische Beleuchtung des Synodalen Weges, Regensburg 2021, 66-69.

¹⁵ Vgl. Francesco, all. Commemorazione del 50° anniversario dell'istituzione del Sinodo dei Vescovi, 17 ottobre 2015, in: AAS 107 (2015) 1138-1144, 1140.

¹⁶ An dieser Stelle sei auf die Differenz der Schreibweise von „Baiern“ bzw. „Bayern“ im Deutschen hingewiesen. Die Schreibweise mit „y“ wurde erst von König Ludwig I. im Jahr 1825 eingeführt, aufgrund seiner persönlichen Begeisterung und Verbundenheit mit Griechenland. Zuvor war die Schreibweise „Baiern“ üblich. Dementsprechend verwendet Haering konsequenterweise mit Blick auf die Zeit des Mittelalters die korrespondierende Schreibweise „Baiern“.

Anlass für synodale Aktivitäten und die im Wesentlichen von ihm geschaffenen diözesanen Strukturen die Grundlage.¹⁷ Zur historischen Einordnung geht Haering dabei auf den Begriff von Synode ein, um zu klären, was darunter zu früheren Zeiten verstanden wurde und heute darunter zu verstehen ist. Demnach sind diese zunächst Kirchenversammlungen, die die Zusammengehörigkeit zum Ausdruck bringen. Gemäß unterschiedlicher historischer Genese wurde im Osten der Begriff Synode gebräuchlich, wohingegen im Westen in Anlehnung an Tertullian und Cyprian von Karthago solche Versammlungen mit dem Begriff *concilia* gefasst wurden.¹⁸ Haering unterscheidet zu dieser Begriffsbestimmung jedoch gemäß dem rechtlichen Wirkungskreis: Während Partikularsynoden und Konzilien ihre rechtliche Wirkung und Verbindlichkeit über mehrere bzw. alle Diözesen hinweg entfalten, begrenzt sich wiederum die Diözesansynode auf das Territorium des jeweiligen Bistums, der jeweiligen Teilkirche. Dementsprechend erklärt Haering:

„Die Diözesansynode dient der Begegnung des Bischofs mit hervorragenden Vertretern des kirchlichen Lebens zur Klärung von disziplinären Fragen, zur Verkündigung der Beschlüsse der Provinzialsynode und insgesamt zur Festigung der Kirche. Rechtssprechung oder Rechtsetzung geschehen bei der Diözesansynode nur durch den Bischof oder den vom Bischof beauftragten Richter. Im Unterschied zu den Synoden im eigentlichen Sinn gibt es bei der Diözesansynode keine verbindliche kollegiale Beschlußfassung. Oder wiederum in moderner kirchlicher Rechtssprache formuliert: Die Diözesansynode als solche besitzt keine Jurisdiktionsgewalt.“¹⁹

Die grundlegende Unterscheidung Haerings für das Phänomen der Synodalität ist die gewissermaßen institutionell orientierte Unterscheidung zwischen Synoden im eigentlichen Sinne und solchen im weiteren Sinne.²⁰ Aus rechtshistorischer Perspektive fügt er dabei den Aspekt der Jurisdiktionsgewalt hinzu, welche den Synoden im eigentlichen Sinne zukommt, also den Provinzialsynoden und Konzilien. In diesem Zusammenhang ist ein Blick in den Rechtskreis der katholischen Ostkirchen und dem im Jahr 1990 promulgierten CCEO interessant. Haering stellt dabei den unterschiedlichen Sprachgebrauch heraus. Während der CIC/1983 in den einschlägigen Kanones cc. 460-468 eben von der Diözesansynode spricht, vermeidet der CCEO den Ausdruck Synode und benennt das ostkirchliche Äquivalent „Eparchialkonvent“ in den einschlägigen Kanones cc. 235-242.²¹ Haering weist jedoch auch darauf hin, dass diese begriffliche Unterscheidung in der kirchengeschichtlichen Literatur nicht stringent eingehalten wird und der Begriff der Synode meist viel weiter gefasst ist. In Bezug auf die synodalen Aktivitäten im Mittelalter in Bayern nimmt er die Partikularsynoden in den Blick. Ohne im Einzelnen die abgehaltenen Synoden aufzuzählen, wie dies im Beitrag Haerings von 2006 vorgenommen wird, soll im Folgenden vielmehr die geschichtliche Entwicklung kurz zur Sprache kommen.

Die erste Synode von Aschheim, die zeitlich nach dem Tod des Heiligen Bonifatius anzusetzen ist, mahnte allgemein die Beachtung der Rechte der Kirche an.²² Danach wurden weitere Kirchenversammlungen durch den Herzog von Bayern einberufen, an denen weitere Vertreter

¹⁷ Vgl. *Haering*, Mittelalterliche Partikularsynoden in Baiern (Anm. 8), 82.

¹⁸ Vgl. ebd., 78.

¹⁹ Ebd., 79.

²⁰ Diese Unterscheidung wird in einem anderen Artikel Haerings erklärt.

²¹ Vgl. *Haering*, Mittelalterliche Partikularsynoden in Baiern (Anm. 8), 80.

²² Vgl. ebd., 82.

des Adels, also der weltlichen Autoritäten, beteiligt waren. Dementsprechend hatten diese ersten synodalen Aktivitäten nicht nur innerkirchliche Themen zum Diskussionsgegenstand, sondern auch Themen zum grundsätzlichen Verhältnis von Kirche und staatlicher Obrigkeit, wobei es insbesondere um Besitztümer und kirchliches Vermögen ging.²³ Wiederum um die Wende zum 9. Jahrhundert fand die erste Provinzialsynode statt, also eine Kirchenversammlung, die vom Erzbischof von Salzburg, dem zuständigen Metropoliten der bayerischen Kirchenprovinz, einberufen wurde. Diese hatte dann folglich ihren Schwerpunkt auf innerkirchlichen Themen, nämlich Fragen der Liturgie, disziplinäre Angelegenheiten und die Vermögenverwaltung. Insgesamt ging es hier jedoch darum, das Fränkische Kirchenrecht in Bayern zu implementieren.²⁴ Vom 9. bis hinein in das 12. Jahrhundert kamen die zuvor häufiger abgehaltenen Provinzialsynoden weitgehend zum Erliegen und auf Geheiß der bayerischen Herzöge fanden dann Landeskonzilien statt, die unter beachtlicher Beteiligung weltlicher Größen stattfanden und in der Untersuchung Haerings deshalb keine weitere Beachtung finden.

Weitere Provinzialsynoden lassen sich wiederum für das 12. Jahrhundert feststellen. Beginnend mit jener von 1150 in Salzburg, welche dazu diente, die Beschlüsse des Reformkonzils von Reims von 1148 zu verkünden.²⁵ Etwa in diese Zeit ist auch der Anspruch des Salzburger Erzbischofs zu verorten, der beginnt, sich als *legatus natus* des Apostolischen Stuhls zu verstehen, was ihm im späten Mittelalter durch päpstliche Anordnungen mehrfach bestätigt wird. Zu dieser besonderen Stellung des Metropoliten der bayerischen Kirchenprovinz erklärt jedoch Haering:

„Die herausgehobene Stellung des Metropoliten wurde aber nicht vorbehaltlos respektiert. Die Teilnahme an den Provinzialsynoden, die als Instrument zur Verbesserung der kirchlichen Zustände, aber auch als Forum zur Präsentation der metropolitanen Vorrangstellung dienten, war für die Prälaten der Provinz keine Selbstverständlichkeit und mußte immer wieder angemahnt werden. Tatsächlich traten Provinzialkonzilien im Spätmittelalter, sieht man von den beiden Provinzialsynoden 1216 und 1219 im Anschluß an das IV Laterankonzil (1215) ab, auch nur in größeren zeitlichen Abständen zusammen.“²⁶

Im Wesentlichen lässt sich daraus ableiten, dass die Provinzialsynode kein Beratungsorgan des Metropoliten war, sondern insbesondere zur Bekanntmachung und Umsetzung der Beschlüsse der großen päpstlichen Konzilien diente. Insofern lebten die synodalen Aktivitäten auf der Ebene der Kirchenprovinzen von den Impulsen aus Rom. Dies spiegelt sich auch in der Wahrnehmung Haerings wider, wonach das IV. Laterankonzil als Ursprung der heutigen Bischofssynode im Sinne von c. 342 CIC/1983 betrachtet werden kann.²⁷ Zu den rechtlichen Wirkungen und ihrem ekklesiologischen Ort referiert Haering hingegen wie folgt:

„Zunächst darf man wohl festhalten, daß diese Synoden, aufs ganze gesehen, im Untersuchungsgebiet nicht zu den wichtigsten und tiefgreifend prägenden Elementen des kirchlichen Lebens vom 13. bis 15. Jahrhundert gehören. [...] Deutlich zu erkennen ist ein Zusammenhang der synodalen Aktivitäten auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen. Ein Konzil der gesamten Kirche löst in der Regel auch synodale Tätigkeit auf den niedrigeren

²³ Vgl. ebd., 83.

²⁴ Vgl. ebd. Siehe außerdem ausführlich zum fränkischen Kirchenrecht *Fantappiè, Carlo*, Storia del diritto canonico e delle istituzioni della Chiesa, Bologna 2011, 72-80.

²⁵ Vgl. *Haering*, Mittelalterliche Partikularsynoden in Baiern (Anm. 8), 84.

²⁶ Ebd., 84.

²⁷ Vgl. *Haering*, Autorität und Synodalität (Anm. 9), 306.

kirchlichen Ebenen aus. Provinzialsynoden dienen der Umsetzung und Anpassung der konziliaren Beschlüsse auf die Situation der Kirchenprovinz; Statuten von Provinzialsynoden fließen ihrerseits wieder in die diözesanen Synodalstatuten ein. So erweisen sich Partikularsynoden als ein Reforminstrument der Kirche, dessen Wirksamkeit freilich auch seine Grenzen hatte.“²⁸

Die mittelalterlichen Provinzialsynoden sind demnach als Verkündigungsorgan zu klassifizieren, in denen jedoch die kirchliche Autorität auch Anpassungen konziliarer Beschlüsse vornahm, um den lokalen Begebenheiten und Anforderungen der Kirchenprovinz Rechnung zu tragen. Die Kirchenprovinzen waren also gewissermaßen der Resonanzraum der Impulse des päpstlichen Lehramts, in denen diese konkrete Gestalt annahm. Carlo Fantappiè spricht hier folgerichtig von einer rechtlich-pastoralen Profilierung der Provinzialsynoden in diesem Zeitraum.²⁹ Hinzufügen lässt sich außerdem, dass die Provinzialsynoden Ausdruck der bischöflichen Vollmacht innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs waren, denen die Aufsicht zur Einhaltung der kirchlichen Lehrdisziplin oblag.

b) Synodale Prozesse seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil in Deutschland

Wenn bislang von den Partikularsynoden des Mittelalters gesprochen wurde, dann mag der nahtlose Übergang in das 20. Jahrhundert mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962-1965) abrupt anmuten. Allerdings spiegelt das die Auseinandersetzung Haerings mit dem Phänomen der Synodalität wider. Tatsächlich finden sich keine einschlägigen Artikel, etwa über das Konzil von Trient und die Dynamiken des Ersten Vatikanischen Konzils im Gesamtwerk von Haering. Dies kann jedoch auf zwei Gründe zurückgeführt werden, nämlich aus historischer und in gewissem Sinne aus verfassungsrechtlicher Perspektive. Abgesehen von den beispielhaft genannten großen Konzilien waren die synodalen Aktivitäten lange Zeit wenig präsent und gehörten nicht zu einer sich etablierenden Praxis der Ortskirchen. Lediglich einzelne Kirchenversammlungen auf regionaler Ebene, deren Bedeutung aber gering geblieben ist. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive erklärt Haering selbst in seinem Beitrag über die mittelalterlichen Synoden in Bayern:

„Gerade was das späte Mittelalter angeht, ist die Aufmerksamkeit der an regionaler Kirchengeschichte interessierten Autoren für die Synoden gering, was sich auch daher erklärt, daß seit der gregorianischen Reform und dem Erstarben des Papsttums die Bedeutung der Synoden zurückgegangen ist. Die Dominanz der päpstlichen Gesetzgebung drängte partikuläre kirchliche Instanzen und deren Normgebung etwas in den Hintergrund.“³⁰

Die Wirkung dieser hier angesprochenen Entwicklungen setzt sich auch weit bis in die Neuzeit fort. Das Zweite Vatikanische Konzil erscheint zu Recht als eine tiefe Zäsur, die zum Wiedererwachen der synodalen Aktivitäten geführt hat.

²⁸ Haering, Mittelalterliche Partikularsynoden in Baiern (Anm. 8), 96.

²⁹ Vgl. Fantappiè, Storia del diritto canonico (Anm. 23), 143.

³⁰ Haering, Mittelalterliche Partikularsynoden in Baiern (Anm. 8), 78. Zur weitere Vertiefung der hier von Haering erwähnten gregorianischen Reform siehe ausführlich Fantappiè, Storia del diritto canonico (Anm. 23), 89-101.

Einleitend geht Haering in seinem umfangreichen Artikel aus dem Jahr 2019³¹ über Synoden und synodale Prozesse in Deutschland darauf ein, dass Papst Franziskus mit seiner Ansprache vom 17. Oktober 2015 dem synodalen Element in der Kirche eine neue Wertschätzung entgegenbringe. Dabei sei aber Synodalität nichts Neues. Abgesehen von seiner historischen Genese markiert schon das Zweite Vatikanische Konzil „einen wichtigen Impuls für eine erneuerte Wertschätzung der Synodalität in der Kirche und den Ausgangspunkt für eine neue Blüte des synodalen Gedankens.“³² Haerings Ausführungen in diesem rechtsgeschichtlich einzuordnenden Artikel liegt eine konzise Beschreibung des Synodenbegriffs zu Grunde. Dabei geht es in der nachkonziliaren Zeit nicht nur um Bischofsversammlungen: „Vielmehr geht es um alle rechtlichen Institutionen der Kirche, die der gemeinschaftlichen Beratung von Gläubigen dienen und nicht ständigen, sondern vorübergehenden Charakter haben.“³³ Berechtigung findet dies vor allem deshalb, da der CIC/1983 für die Diözesansynode ebenfalls diesen weit gefassten Synodenbegriff verwendet, im Gegensatz zum CCEO, der, wie bereits gesehen, begrifflich treffender vom Eparchialkonvent spricht.³⁴ Infolgedessen geht Haering hier nicht auf die ständigen Ratsorgane ein, wie etwa den nationalen Bischofskonferenzen, namentlich der DBK.

Der frühere Trierer Kirchenrechtsprofessor Peter Krämer schreibt in seinem Kirchenrechtslehrbuch von 1993 rückblickend: „Die Entwicklung nach dem II. Vatikanischen Konzil hat jedenfalls nicht zu einer Wiederbelebung geführt, und dies in deutlichem Unterschied zur Diözesansynode und zur Entstehung neuer Synodentypen.“³⁵ Krämer hat hier insbesondere die Provinzialsynoden im Blick. Bezüglich der letztgenannten sogenannten neuen Synodentypen sind solche Formate gemeint, die sich nicht in die synodalen Strukturen im CIC/1983 einordnen lassen. Krämer spricht hier positiver von neuen Synodentypen. Haering hingegen spricht hier teils von parakanonischen Veranstaltungen. Offensichtlich steht Haering diesen Formaten weitaus kritischer gegenüber als sein Fachkollege. Aber der Kernaussage, dass ein Wiederaufblühen synodaler Aktivitäten im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil in Deutschland ausgeblieben sei, würde auch Haering zustimmen. Trotz einer zugestandenen Weite des Synodenbegriffs, macht sich Haering jedoch stark für die rechtlichen Vorgaben und betont das rechtshistorisch gewichtige Merkmal der Bischofsversammlung, das deutlich zum Tragen kommen muss. Schließlich ist Synodalität mehr als eine bloße Methode des Leitungshandelns in der Kirche. Synodalität ist ganz wesentlich mit Autorität und damit mit rechtlicher Verbindlichkeit verbunden, wie noch auszuführen sein wird.

Mit diesen fundamentalen Aspekten des Phänomens der Synodalität analysiert Haering die neuere Kirchengeschichte in Deutschland. Er geht in seinem Artikel von 2019 auf die sogenannte Würzburger Synode, die Pastoralynode für die Bistümer auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (DDR), auf die Diözesansynoden und synodenähnliche Einrichtungen auf Diözesanebene ein. Hinzu kommt eine kanonistische Einordnung eines von der DBK initiierten sogenannten Gesprächsprozesses.

31 Dieser Artikel ist ein Resultat der internationalen Vortragstätigkeit Haerings, konkret von einem Vortrag an der Universität Katowice vom 19. April 2018.

32 Haering, Synoden und synodale Prozesse (Anm. 12), 124.

33 Ebd., 125.

34 Vgl. Haering, Synoden und synodale Prozesse (Anm. 12), 125.

35 Krämer, Peter, Kirchenrecht II. Ortskirche – Gesamtkirche, Stuttgart 1993, 133.

Die Würzburger Synode, auch Gemeinsame Synode genannt, wurde von der DBK initiiert, um die Umsetzung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils in Deutschland zu beraten.³⁶ Dabei ist auffällig, dass die Entscheidung dazu erst 1969 gefällt wird, nämlich im Anschluss der gesellschaftlichen Veränderungen von 1968. Den heutigen Beobachter kann es zu Recht verwundern, dass die DBK über vier Jahre nach dem Konzil verstreichen ließ, ehe die Notwendigkeit einer gemeinsamen Anstrengung zur Umsetzung der konziliaren Beschlüsse auf Landesebene angegangen wurde. Im Vergleich dazu geht Haering auf die Synode in den Niederlanden ein, wo bereits 1966 ein Pastorkonzil eröffnet wurde.³⁷ Die Würzburger Synode trat von 1971-1975 in insgesamt acht Vollversammlungen zusammen und erarbeitete dabei 18 Beschlussdokumente zu den verschiedenen Bereichen des kirchlichen Lebens. Die personelle Zusammensetzung sah insgesamt rund 300 Mitglieder vor, wovon etwa 140 Mitglieder Laien waren. Alle Bischöfe waren geborene Mitglieder der Synodalversammlung, hinzu kamen weitere Vertreter aus den Verbänden und verschiedenen Räten. Als Besonderheit galt das gleiche Stimmrecht aller Synodalen, das so im kanonischen Recht unbekannt war und von zeitgenössischen Kanonisten, namentlich durch Winfried Aymans, nachdrückliche Kritik hervorrief.³⁸ Die Kritik Haerings an dieser Stelle lautet wie folgt: „Die Gemeinsame Synode schien in ihrer Struktur und Arbeitsweise weit stärker von demokratischen-parlamentarischen Gepflogenheiten geprägt als von der klassischen synodalen Tradition.“³⁹

Die weitere rechtshistorische Bedeutung dieser nachkonziliaren Kirchenversammlung in Deutschland ist schnell zusammengefasst, da diese quasi keine bzw. eine vernachlässigbare Wirkung hatte. Zwar geht Haering in einem Kurzbeitrag von 2016 auch darauf ein, dass die Einsetzung pastoraler Räte nicht nur auf das Zweite Vatikanische Konzil zurückzuführen ist, sondern seine besonders ausgeprägte Form in den deutschen Bistümern zusätzlich durch die Würzburger Synode erhalten habe. Der Grundtenor in diesem Beitrag ist dabei die Betonung auf die Mitwirkung und Teilhabe von Laien an der Kirchenleitung. Diese begründe sich demnach wesentlich sakramental – nicht nur durch Taufe und Firmung, sondern auch durch aktive Teilnahme am sakramentalen Leben der Kirche. Allerdings ist dieser Begründungsrahmen keineswegs auf die Würzburger Synode zurückzuführen, sondern ein Ergebnis des ausformulierten *communio*-Gedankens, welcher durch das Konzil geprägt wurde.⁴⁰ Insofern ist es inhaltlich konsequent, wenn Haering dann in seinem Artikel die Wirkungsgeschichte der Würzburger Synode als einen fortschreitenden Prozess der Bedeutungslosigkeit charakterisiert.

36 Hier muss eine Vorbemerkung Haerings aufgegriffen werden, wonach das damalige Deutschland als geteiltes Land zu betrachten ist. So waren die Bistümer des östlichen Teils, auf dem Gebiet der DDR, nicht an der Würzburger Synode beteiligt. Diese mussten in einer eigenen Synode, entsprechend der dort vorherrschenden gesellschaftspolitischen Voraussetzungen, agieren. Vgl. Haering, Synoden und synodale Prozesse (Anm. 12), 125. Insofern ist das Wirkungsfeld der Würzburger Synode in den nationalen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland vor der Wiedervereinigung von 1990 zu betrachten.

37 Vgl. Haering, Synoden und synodale Prozesse (Anm. 12), 126. Der frühere Bonner Kirchenrechtsprofessor Norbert Lüdecke sieht dabei ein Muster, wonach die DBK nur nach erheblichem gesellschaftlichem Druck zum Gespräch bereit sei, um hitzigen Debatten an Schärfe zu nehmen. Vgl. Lüdecke, Norbert, Täuschung. Haben Katholiken die Kirche, die sie verdienen?, Darmstadt 2021, 27-74. Er sieht darin gewissermaßen eine Beruhigungsstrategie, die sich bis in die Gegenwart hinein weitertrage.

38 Vgl. Haering, Synoden und synodale Prozesse (Anm. 12), 127-128. Haering verweist hier unter anderem auf den Aufsatz von Aymans, der seinerzeit beispielsweise die Kompetenzfrage der Bischofskonferenz aufwarf, ob diese überhaupt ermächtigt seien, sich so zu Glaubens- und Sittenlehre zu erklären oder ob der jeweilige Diözesanbischof überhaupt rechtlich belastbar an Synodenentscheidungen aus Würzburg gebunden wäre. Vgl. Aymans, Winfried, Synodalstatut – Kritik einer Verteidigung, in: AfKKR 140 (1971) 136-146, 139-140.

39 Haering, Synoden und synodale Prozesse (Anm. 12), 128.

40 Vgl. Haering, Mitdenken und Anpacken (Anm. 11), 29.

Ausschlaggebend sei dafür vor allem die Tatsache, dass die konziliare Lehre mehr Aufmerksamkeit auf sich zog als die Beschlüsse der Gemeinsamen Synode:

„Papst Johannes Paul II. (1978-2005) legte eigene lehramtliche Dokumente von Bedeutung vor, die ihrerseits die konziliare Doktrin weiterführten und entfalteten. Auch das erneuerte kirchliche Gesetzbuch, der 1983 promulgierte und in Kraft getretene CIC, fand in ähnlicher Weise Beachtung und ließ die Beschlüsse der Gemeinsamen Synode, die keineswegs nur zeitgebunden waren, eher in den Hintergrund treten.“⁴¹

Auch geht Haering auf die Pastoralynode in der DDR ein, welche fast parallel zur Würzburger Synode abgehalten wurde, nämlich von 1973-1975. Haering attestiert der Pastoralynode eine erkennbare Orientierung am westdeutschen Vorbild, allerdings mit einem bedeutsamen Unterschied. Demnach begünstigte aus pragmatischen Gründen das Statut den bestimmenden Einfluss der Bischöfe:

„Die synodalen Beschlüsse waren letztlich Empfehlungen zu Händen des Episkopats. Unter den Bedingungen eines kirchenfeindlichen Regimes wie in der DDR schien es besonders angezeigt, durch entsprechende jurisdiktionelle Vorbehalte unerwünschte Einflussnahmen von politischer Seite tunlichst auszuschließen.“⁴²

Des Weiteren sind die Diözesansynoden von besonderem Interesse zur Darstellung der synodalen Aktivitäten in Deutschland. Diese waren aus verständlichen Gründen im Anschluss an das Konzil bis hin zum Ende der Gemeinsamen Synode in Würzburg noch nicht zum Zuge gekommen. Offensichtlich waren die Bischöfe mit den übergreifenden synodalen Aktivitäten, mit dem Konzil in Rom und später der Würzburger Synode, bereits ausgelastet. Interessanterweise wurden erste Diözesansynoden erst nach Inkrafttreten des neuen Codex abgehalten. Bis 1990 wurden in drei Bistümern die in cc. 460-468 CIC/1983 geregelte Diözesansynode einberufen. Erst 2013 wurde für das Bistum Trier erneut eine Diözesansynode initiiert. Für das Gebiet der DDR wurde nur im damaligen Bistum Meißen von 1969-1971 eine Synode einberufen, welche als Ausgangspunkt für die später abgehaltene Pastoralynode gelten kann.⁴³ Angesichts von insgesamt 27 Bistümern in Deutschland und des Zeitraums von 1965-2019 kann festgehalten werden, dass sich die synodalen Aktivitäten, gemäß der im CIC/1983 vorgesehenen Formen, in überschaubaren Ausmaß bewegen.

Weitaus vitaler und umfangreicher stellt es sich mit den synodenähnlichen Einrichtungen oder auch – ein von Haering bevorzugt gebrauchter Terminus – parakanonischen Formaten dar, denen sich Haering in seinem Artikel zuwendet. Deren Aufblühen sei dadurch motiviert, dass „man die Diözesansynode für zu starr und nicht mehr zeitgemäß hielt.“⁴⁴ Insgesamt analysiert Haering zehn solcher synodenähnlicher Einrichtungen, die bisweilen unter kreativen Namen wie „Pastoraler Dialog“, „Pastorales Forum“ oder „Pastorale Zukunftsgespräche“ firmieren. Zeitlich lässt sich dabei eine Häufung in den 1990er Jahren feststellen. Inhaltlich fasst Haering verbindende Muster und Agenden zusammen. Demnach geht es vorzugsweise um Strukturfragen angesichts des Priestermangels und der zahlenmäßig keineswegs vernachlässigbaren Anzahl von theologisch ausgebildeten Laien im Dienst der

⁴¹ Haering, Synoden und synodale Prozesse (Anm. 12), 128.

⁴² Ebd., 130.

⁴³ Vgl. ebd., 131.

⁴⁴ Ebd., 132.

Gemeindepastoral und Bistumsverwaltungen. Inhaltlich problematisch sind allerdings auch Themen, die auf Diözesanebene nicht entschieden werden können. Darunter nennt Haering insbesondere die Fragen der Zulassung zum Priesteramt, das Diakonat der Frau und die Situation der wiederverheirateten Geschiedenen.⁴⁵

Eine ebenfalls synodenähnliche Einrichtung, die jedoch gänzlich neueren Typs war, ist für Haering der von der DBK initiierte Gesprächsprozess von 2011-2015. Dieser geht im Wesentlichen auf eine deutliche Wende in der öffentlichen Wahrnehmung der katholischen Kirche in Deutschland zurück, wonach diese im Anschluss an die durch Papst Benedikt XVI. aufgehobene Exkommunikation der vier Bischöfe der Priesterbruderschaft St. Pius X. und dem Bekanntwerden von Fällen sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen im Bereich der Kirche von 2010 stark unter öffentlichen Druck geriet.⁴⁶ Es entstand für die Kirche eine fast andauernde Rechtfertigungspflicht gegenüber von Vorwürfen durch Skandale und Leitungsversagen. Die DBK rief dann zu einem deutschlandweiten Gesprächsprozess auf, der sich über vier Jahre hin erstrecken und durch Jahresthemen geprägt sein sollte. Zu den Gesprächsforen kamen im Schnitt etwa 300 Teilnehmer in wechselnder Zusammensetzung zusammen, wobei es neben den Gesprächen auch um geistliche Erneuerung gehen sollte. Haering resümiert:

„Der Gesprächsprozess war nicht darauf ausgelegt, Beschlüsse zu fassen, sondern den innerkirchlichen Austausch und die Erneuerung der katholischen Kirche gemeinschaftlich zu fördern. Gerade dies ist aber auch das Anliegen und die Aufgabe von Synoden. Auch in der Beschreibung des Gesprächsprozesses als eines geistlichen Vorgangs trifft sich das Ereignis mit der klassischen Synode, die stets einen geistlich-liturgischen Charakter hat.“⁴⁷

Ob eine rechtlich und begrifflich präzisere Fassung dieses parakanonischen Formats zu einer fruchtbareren Umsetzung und Rezeption verholfen hätte, bleibt dahingestellt. Insgesamt blieb dieser Gesprächsprozess aber weitgehend ohne konkrete Ergebnisse und Wirkungen. Dies spiegelt sich etwa auch im Abschlussbericht der DBK wider, der – so Haering – den Vorgang dieser Initiative lediglich retrospektiv beschrieben hat. Insgesamt bescheinigt er trotz quantitativer Überschaubarkeit eine durchaus bemerkenswerte Beachtung des synodalen Elements der katholischen Kirche in Deutschland. Wenngleich er als Kanonist das Ausbleiben eines Provinzialkonzils gemäß c. 440 CIC/1983 durchaus bedauert, da darin sichtbar wird, dass „die klassischen Institutionen des kanonischen Rechts eher eine untergeordnete Rolle spielen.“⁴⁸ Daran mag es auch liegen, dass kaum bis gar keine jurisdiktionelle Wirkung von diesen synodenähnlichen Aktivitäten ausgegangen ist, wenngleich Haering zugesteht:

„Mittelbar mögen die synodalen Organe allerdings auf die bischöfliche Gesetzgebung Einfluss genommen haben. Insgesamt ging es bei ihnen aber vor allem um die Förderung des innerkirchlichen Zusammenwirkens in Formen, die den Gläubigen in gewisser Weise von den staatlichen demokratischen Organen her vertraut sind.“⁴⁹

⁴⁵ Vgl. ebd., 133-134.

⁴⁶ Vgl. ebd., 134-135. Mit Blick auf die Priesterbruderschaft St. Pius X. sei daran erinnert, dass die Problematik in der öffentlichen Wahrnehmung vor allem darin bestand, dass einer der vier Bischöfe in einem Interview die Katastrophe des Holocaust in der Zeit des Naziregimes in Deutschland gelehnet hatte.

⁴⁷ Haering, Synoden und synodale Prozesse (Anm. 12), 137.

⁴⁸ Ebd., 138.

⁴⁹ Ebd.

Hinzu komme, dass in Deutschland auf allen Ebenen der Kirche ständig bestehende Räte und Gremien eingerichtet sind, die ein hohes Maß an Partizipation und Mitwirkung von Laien am kirchlichen Leitungshandeln ermöglichen.

c) Zwischenfazit

Insgesamt wird deutlich, dass Haering für eine geschichts- oder auch traditionsbewusste Konzeption von Synodalität wirbt. Diese ist dadurch geprägt, dass als historisches Identifikationsmerkmal synodale Aktivitäten als Versammlung von Bischöfen gekennzeichnet sind. Sie dienen der Beratung und Beschlussfassung mit dem Ziel, Konzilsbeschlüssen für die jeweils örtlichen und kulturellen Begebenheiten zur fruchtbaren Anwendung zu verhelfen. Daran sind mehrheitlich Bischöfe und weitere Kleriker beteiligt, hinzu kommt aber auch die beratende Beteiligung von Laien. Die Kritik Haerings an demokratieähnlichen Formaten, die sich in parakanonischen Formaten äußerten, entzündet sich auch daran, da bisweilen bei diesen der Eindruck entsteht, die bischöfliche Verantwortung einem Kollektiv zu übertragen.

Wenngleich Haering nicht *expressis verbis* davon spricht, so erschließt sich dem Leser seiner Artikel durchaus der Hinweis, dass diese strukturelle Verantwortungsdiffusion durch Umgehung der kanonischen Regelungen mit der jurisdiktionellen Bedeutungslosigkeit dieser synodalen Formate einhergeht. Umgekehrt gilt die möglicherweise banal anmutende Tatsache, dass die Beachtung gesetzlicher Vorgaben auch zu einer größeren Rechtssicherheit und, für die Vitalität des synodalen Elements in der Kirche, zu einer höheren Wirksamkeit führt. Als einen Ausblick in die Zukunft schreibt Haering unter Bezugnahme auf den von Papst Franziskus von 2015 geäußerten Wunsch nach einer Kirche des Zuhörens:

„Die künftige Entwicklung der synodalen Tätigkeit in der katholischen Kirche in Deutschland wird nicht zuletzt davon abhängen, welche Wirkungen die eingangs erwähnte Forderung von Papst Franziskus nach mehr Synodalität mittel- und längerfristig in der gesamten Kirche erzeugt.“⁵⁰

Man wird wohl zurecht behaupten können, dass Haering in Anlehnung an seine Unterscheidung zwischen Synoden im engeren Sinne und Synoden im weiteren Sinne die ersteren bevorzugt und in ihnen gewissermaßen die Vollform gelebter Synodalität verortet. Demnach sind die rechtlich fassbaren Institutionen des Ökumenischen Konzils und des Partikularkonzils die bevorzugten Formen ebenso wie unter gewissem Vorbehalt auch die nationalen Bischofskonferenzen. Zu dieser Vollform kommen beteiligend die synodalen Formen im weiteren Sinne hinzu, nämlich die Bischofssynode, die Diözesansynode und die verschiedenen Beratungsgremien auf Pfarrei- und Diözesanebene. Diese letztgenannten sind Institutionen mit permanentem, also dauerhaftem Charakter, wohingegen Synoden im eigentlichen Sinne lediglich temporärer Natur sind. Die darin durchaus erkennbare Hervorhebung der bischöflichen Leitungsverantwortung resultiert aus dem Grundverständnis Haerings von Synodalität, wonach es sich hier um eine Ausdrucksform von Kirchenleitung handelt, die deshalb nicht mit Demokratisierungstendenzen verwechselt werden darf, die sich zumeist auf methodische Fragestellungen beziehen.

⁵⁰ Ebd., 139.

2.2.2 Synodalität aus verfassungsrechtlicher Perspektive

Wie bereits beschrieben wurde, war Synodalität für Stephan Haering ein vorwiegend verfassungsrechtlich greifbares Phänomen, mit welchem er sich in insgesamt sechs Artikeln auseinandersetzte. Damit handelt es sich zugleich um die vorzugsweise eingenommene Untersuchungsperspektive in seinem Gesamtwerk. Unter diesen sechs Artikeln fallen insbesondere drei auf, die nämlich inhaltlich dadurch gekennzeichnet sind, dass der jeweilige Ausgangspunkt das Pfarreileben oder das Leben in der Diözese ist. Im Folgenden werden systematisch die wesentlichen Elemente von Synodalität, wie sie Haering in seinen Publikationen herausgestellt hat, analysiert. Die rechtshistorischen Merkmale des synodalen Handelns in der Kirche erfahren so eine Erweiterung und Vertiefung.

a) Synodalität als Ausdruck von Autorität

Der aus verfassungsrechtlicher Sicht erste Artikel, der explizit zur Synodalität Stellung nimmt, erscheint 2008. In diesem entwickelt Haering aus dem Gegenüber der Konzeptionen von Autorität und Synodalität im CIC/1983 die wesentlichen Charakteristika von Synodalität. Man könnte sagen, dass sich die essentiellen Definitionen in diesem Artikel wiederfinden, die dann auch seine späteren Äußerungen zur Thematik prägen. Seine Ausführungen beginnt Haering mit der einleitenden Feststellung, dass der CIC/1983 den Ausdruck Synodalität nicht kenne und dieser in keinem der Kanones verwendet werde. Jedoch seien *synodos* und *concilium* Begriffe des universalkirchlichen Gesetzbuches der lateinischen Kirche, die gewissermaßen synonym auf Synodalität verweisen. Allerdings stellt er ebenfalls einleitend heraus, dass der CIC/1983 sehr wohl auf synodale Elemente explizit eingeht, wie etwa die Gremien, also Beratungsorgane. Dazu sagt Haering kurz: „In den synodalen Organen der kirchlichen Ordnung wird konkret, was man abstrakt mit Synodalität bezeichnen kann.“⁵¹

Auffallend ist, dass Haering eher distanziert vom Phänomen der Synodalität spricht. Möglicherweise scheint dies ein Hinweis zu sein, wonach mit Synodalität – im Gegensatz zu Konsiliarität – keine festgefügte Programmatik aufscheint, also die Form von Versammlung und Beratung weitgehend offen bleibt, im Gegensatz zum Konzil. Auch lässt dies erkennen, dass die Gefahr eines missbräuchlichen Gebrauchs als Rechtsbegriff ermöglicht werde, wenn man der Abstraktheit des Begriffs der Synodalität nicht Rechnung trägt. Positiv hält Haering betreffend der rechtlichen Fassung der Beratungsorgane und der im CIC/1983 greifbaren Beschreibung des synodalen Elements fest:

„Zusammenfassend kann man so viel sagen, dass Synodalität der Rechtsordnung und dem Gesetzbuch des lateinischen Rechtskreises zwar nicht fremd ist, der Begriff als solcher im CIC aber nicht gebraucht wird. Das Phänomen der Synodalität muss vielmehr anhand der Umschreibung und Aufgabenstellung der einzelnen Organe erhoben werden. Dabei gibt es bedeutsame Unterschiede zwischen den verschiedenen Gremien.“⁵²

Hier lässt sich bereits erkennen, in welcher Form Synodalität für Haering aus verfassungsrechtlicher Sicht greifbar wird. So handelt es sich dabei zunächst nicht um eine Querschnittsaufgabe im kirchlichen Leben. Synodalität erscheint auch nicht primär als rechtliche Größe, sondern als Merkmal kollegialen Handelns. Dabei geht es insbesondere um alle

⁵¹ Haering, *Autorität und Synodalität* (Anm. 9), 297.

⁵² Ebd., 299.

Beratungsorgane, die wiederum die kirchlichen Autoritäten auf den unterschiedlichen Ebenen im Leitungshandeln unterstützen. Insofern scheint Haering Synodalität mehr mit Kollaboration und Unterstützung gleichzusetzen und weniger mit der quantitativen Ausweitung partizipativer Möglichkeiten an der Kirchenleitung durch weitere Gremien. Wenngleich er dies nur in einer Fußnote anmerkt, ist doch erstaunlich, dass Haering mit Blick auf einschlägige kanonistische Fachliteratur darauf eingeht, dass Aymans zu jenen gehöre, die das Prinzip der Konsiliarität begrifflich dem Prinzip der Synodalität gegenüberstellen würden.⁵³ Demnach profiliere er eher die Beratungsorgane zur Ausübung des Hirtenamtes des Bischofs, insbesondere dessen kollegiale Einheit mit dem Episkopat der Gesamtkirche. Hier mag gewissermaßen bei Haering ein Hinweis deutlich werden, wonach es trotz aller Abstraktheit des Phänomens der Synodalität doch sinnvoller sei, dieses auch – wenn nicht unbedingt als Rechtsbegriff so doch zumindest als Phänomen – explizit wörtlich zu verwenden. Kurzum: Trotz einer fehlenden Definition im CIC/1983, was Synodalität rechtlich meint, plädiert Haering zum Verständnis der Synodalität als Bestandteil der kirchlich-institutionellen Verfasstheit.

Wichtig werden präzise Unterscheidungen, nämlich zwischen synodalen Organen im eigentlichen Sinne und solchen im weiteren Sinne. Synodale Organe im eigentlichen Sinne in der Verfassung der Kirche sind Ökumenische Konzilien und Partikularsynoden. Bei Letzteren ist zwischen Plenar- und Provinzialkonzilien zu unterscheiden. Außerdem zählt Haering die Bischofskonferenzen ebenfalls zu den synodalen Organen im eigentlichen Sinne. Im weiteren Sinne zählen auch die Bischofssynode, die Diözesansynode und die verschiedenen Beratungsorgane, wie etwa der diözesane Priesterrat, zu den synodalen Organen im Leben der Kirche.⁵⁴ Den synodalen Organen im weiteren Sinne ist gemeinsam, dass sie keine oder nur sehr begrenzte Jurisdiktionsgewalt besitzen.

Dass Haering die Bischofskonferenz zu den synodalen Organen im engeren Sinne zählt, ist keineswegs selbstverständlich. Expressis verbis schließt er sich so unter anderem Kanonisten wie Gianfranco Ghirlanda, Winfried Aymans, Joseph Listl und seinem Lehrer Heribert Schmitz an. Inhaltlich ist die Frage zur Bischofskonferenz deshalb strittig, da Synoden im eigentlichen Sinne keine ständigen Organe sind, sondern von der Höchsten Autorität, dem Papst bzw. im Falle des Provinzialkonzils dem zuständigen Metropoliten, temporär einberufen werden und deren Entschlüsse durch den Papst oder durch Anerkennung durch den Heiligen Stuhl in Kraft treten. Letzteres betrifft vor allem die genannten Partikularsynoden.⁵⁵ Die Bischofskonferenzen hingegen sind auf Dauer (*permanens*) eingerichtete Kollegialorgane, weswegen Haering diese „nur bedingt und mit einem gewissen Vorbehalt“⁵⁶ zu den synodalen Organen im engeren Sinne zählt. Der Hauptgrund dafür ist für ihn dabei, dass eines der historisch durchgängigen Merkmale von Synoden darin besteht, dass es sich um eine temporäre Versammlung von Bischöfen handelt.⁵⁷

Die in Deutschland abgehaltene Würzburger Synode ordnet Haering gleichfalls den parakanonischen Veranstaltungen zu, wenn er schreibt, dass sie ein in rechtlicher Hinsicht

⁵³ Vgl. ebd., 299.

⁵⁴ Vgl. ebd., 300-311.

⁵⁵ Vgl. hierzu cc. 442 § 1, 1° und 446 CIC/1983.

⁵⁶ Haering, *Autorität und Synodalität* (Anm. 9), 303.

⁵⁷ Vgl. ebd., 303-304. Darauf verweist Haering auch an anderer Stelle, wonach dieses Merkmal ein historisches Kontinuum zur Beschreibung des Phänomens der Synodalität darstellt. Vgl. Haering, *Mittelalterliche Partikularsynoden in Baiern* (Anm. 8), 79.

neuartiges Konstrukt gewesen sei.⁵⁸ Er bemängelt dabei auch, dass die Synodalen zwar über sogenannte Anordnungen abstimmten, jedoch diese erst als bischöfliche Gesetze in den einzelnen Diözesen in Kraft treten mussten, wodurch die Würzburger Synode faktisch nur Empfehlungen aussprach, über deren Anwendung dann letztlich der einzelne Diözesanbischof als zuständige Autorität befinden musste. Der im Artikel von 2008 unternommene Exkurs zur Würzburger Synode diene Haering dazu, vor allem nochmals die Kernelemente von Synodalität zu unterstreichen. Demnach sind Synoden im eigentlichen Sinne im Bereich der lateinischen Kirche Entscheidungsorgane und damit selbst Träger von Autorität.⁵⁹ Außerdem tritt als Fundament die wechselseitige Verwiesenheit der kirchlichen Amtsträger und der Synoden hinzu. Dazu fasst Haering ausführlich zusammen:

„Prinzip und Fundament der Einheit der Gesamtkirche ist der Papst; Prinzip und Fundament der Einheit der Teilkirche ist der Bischof. Synoden im eigentlichen Sinn sind immer die einzelne Teilkirche übergreifende Veranstaltungen. Aus diesem Grund kommt, wenigstens im Hinblick auf die lateinische Kirche, für die Synoden als Bezugspunkt der Wahrung der kirchlichen Einheit immer nur der Papst in Betracht.“⁶⁰

Durch diese fundamentale Hinordnung auf den Papst als die oberste Autorität an allen synodalen Aktivitäten, sowohl an jene im eigentlichen wie auch jene im weiteren Sinne, soll gewährleistet werden, „dass kein spaltender Dissens zwischen Amtsträger und zugeordnetem Gremium entstehen kann.“⁶¹ Es geht demnach bei allen synodalen Aktivitäten um die Einheit aller kirchlichen Ebenen und die Eindämmung nationaler Sonderformen in kirchlicher Lehre und Disziplin. Deshalb warnt Haering hier auch vor dem Missverständnis, demokratische Institutionen und Mechanismen in die kirchliche Verfassung zu transportieren, um diese synodaler zu machen. Jedenfalls dürfe es nicht zu einem Gegenüber von Amtsträgern und den synodalen Organen kommen, die dann in einem reinen Kontrollverhältnis zueinander stünden. Vielmehr gehe es, vor allem aus der katholischen Tradition heraus, bei den Beratungsorganen um „eine besondere Form der Partizipation an der gemeinsamen Verantwortung“⁶² für das Leben der Kirche. Es wäre also ein weiteres, grundsätzliches Missverständnis, wenn die synodalen Beratungsorgane als Kontrollorgane verstanden würden. Dies schließt freilich eine kritische Begleitung von Entscheidungsprozessen und ein gemeinsames Ringen um die besseren Handlungsmöglichkeiten nicht aus. Von der Grundkonzeption und dem Selbstverständnis her sollte Synodalität zu einer möglichst guten Verwirklichung der kirchlichen Sendung beitragen.⁶³ Damit wird insbesondere die Dimension der Kollaboration hervorgehoben.

Im Rückgriff auf das Dekret des II. Vatikanischen Konzils *Christus Dominus*, Art. 36, sieht Haering insbesondere in der Bischofssynode gemäß cc. 342-348 CIC/1983 einen Grundstein für Weiterentwicklungen gelegt:

⁵⁸ Vgl. Haering, *Autorität und Synodalität* (Anm. 9), 311.

⁵⁹ Vgl. ebd., 312.

⁶⁰ Ebd., 313.

⁶¹ Ebd.

⁶² Ebd., 314.

⁶³ Dies verdeutlicht Haering in einem Beitrag des Handbuchs für die Pfarrgemeinderatsarbeit von 2012. Vgl. Haering, *Kirchenrechtliche Grundlagen* (Anm. 10), 62.

„Die Bischofssynode könnte einen Ausgangspunkt darstellen, in der katholischen Kirche auf der höchsten Verfassungsebene eine lebendige Synodalität zu fördern und damit auch neue Anknüpfungspunkte für den ökumenischen Austausch zu schaffen.“⁶⁴

Insbesondere der Hinweis auf die ökumenische Bedeutung einer synodaler ausgerichteten Kirchenverfassung lässt auch die rechtshistorische Perspektive Haerings in einem neuen Licht erscheinen, da sich aus ihr ein Plädoyer für ein Bewusstwerden der gemeinsamen Geschichte herauslesen lässt. Freilich müssten historisch gewachsene Unterschiede zu Gunsten der praktischen Umsetzung modifiziert werden. Vor allem geht Haering dabei auf das IV. Laterankonzil als Ursprung der heutigen Bischofssynode ein. Synodalität im strengen Sinn bedeutet demnach Ausübung von Autorität und eine vollberechtigte Zugehörigkeit zu den Synoden geht immer auch mit dem Bischofsamt einher.⁶⁵

Ausgehend von dieser Systematik geht Haering auf parakanonische Formate ein, die gewissermaßen synodale Elemente haben, aber weder den synodalen Organen im engeren oder weiteren Sinne zugeordnet werden können.⁶⁶ Im Artikel zu Autorität und Synodalität von 2008 versteht er darunter noch die zahlreichen Gesprächs- und Begegnungsformate, die in den Diözesen des deutschsprachigen Raumes abgehalten wurden.⁶⁷ Ziel dieser Veranstaltungen sei ebenfalls die Beratung der Diözesanleitung, also vor allem des Diözesanbischofs, zu Fragen der Seelsorge, etwa in Anbetracht rückläufiger Gottesdienstbesucher und Priesterberufungen. Eine Instruktion des Heiligen Stuhls über die Diözesansynode als eigentliche und rechtlich greifbare Beratungsform im kanonischen Sinne vom 19.03.1997⁶⁸ blieb im deutschsprachigen Raum weitestgehend unbeachtet. Allerdings sieht Haering den Grund für einen Rückgang entsprechender Gesprächsformate von Diözesanleitung und Gläubigen in einer Unklarheit des Verhältnisses von Synodalität und Autorität begründet, wonach deren Verbindung „zu verschwommen geblieben ist und gerade aus diesem Grund die Lebens- und Entwicklungsfähigkeit dieser neuen Formen sich als gering erwiesen hat.“⁶⁹ Kurzum: Bemerkbare und verbindliche Ergebnisse waren nur sehr selten das Ergebnis dieser parakanonischen Formate.

b) Synodalität als Form der Partizipation

Den Begriff der parakanonischen Formate gebraucht Haering schließlich im Jahr 2020, wenn er das Projekt „Synodaler Weg“ der DBK und des ZdK beschreibt. Mit seinem Beitrag über Aspekte partizipatorischer Ekklesiologie im CIC/1983 äußert sich Haering tendenziell vorsichtig zur Synodalität und profiliert hingegen mehr den Begriff der Partizipation. Dabei erklärt er: „Partizipation in der Kirche zeichnet sich besonders dadurch aus, dass dem Recht zur Teilhabe an der kirchlichen Sendung vielfach auch eine entsprechende Pflicht korrespondiert.“⁷⁰

⁶⁴ Haering, Autorität und Synodalität (Anm. 9), 314. Für die hier bei Haering nur angesprochene ökumenische Perspektive sei zur Vertiefung insbesondere verwiesen auf *Ghirlanda, Gianfranco*, La cost. ap. *Episcopalis communio: sinodo dei vescovi e sinodalità*, in: *Periodica* 108 (2019) 621-669, 663-667.

⁶⁵ Vgl. Haering, Autorität und Synodalität (Anm. 9), 315.

⁶⁶ Vgl. ebd., 308.

⁶⁷ Vgl. ebd.

⁶⁸ Vgl. *Congregazione per i vescovi / Congregazione per l'evangelizzazione dei popoli*, Istr. De Synodis dioecesis agendis, 19 marzo 1997, in: *AAS* 89 (1997) 706-727.

⁶⁹ Haering, Autorität und Synodalität (Anm. 9), 308/309.

⁷⁰ Haering, Rechte und Pflichten (Anm. 13), 392.

Es gehört zu einer geradezu konstanten Besorgnis Haerings, dass Synodalität zu voreilig mit Demokratisierung missverstanden werden kann. Würde man synodale Organe rein nach demokratischen Prinzipien im Sinne der politischen Methode organisieren, würde dies gerade dem Kernanliegen von Synodalität widersprechen, wonach ein Gegenüber von Autoritäten und Gefolgsleuten sowie ein Verhältnis von Rivalität zur Autorität die Folgen wären. Synodalität lebt aber gerade nicht vom Wettstreit und die kirchliche Lehre nicht von der Meinungsbildung durch Mehrheiten. Umgekehrt wäre aber eine zu starke Zentralisierung auf Rom auch keine Lösung für die Transformationsprozesse des kirchlichen Lebens in Anbetracht von Priestermangel und rückläufigen Zahlen der Gläubigen – so zumindest stellt sich die Situation der katholischen Kirche in weiten Teilen Europas dar.

Haering vermittelt angesichts dieser Problematik in einem Artikel, der aus seiner Antrittsvorlesung als Professor in Würzburg zurückgeht, wonach die Zentralisierung auf Rom einerseits und eine soziologisch verstandene Demokratisierung der Kirche andererseits Extrempositionen auf der Suche nach einem Weg der Kirche in die Zukunft wären.⁷¹ Diese geschilderten Extreme entstehen keineswegs im luftleeren Raum, sondern können aus dem CIC selbst fälschlicherweise abgeleitet werden. In Anlehnung an den Text des c. 204 §1 CIC/1983 über die Gläubigen als Volk Gottes schreibt Haering:

„Volk, auch Gottes Volk, so könnte man vorschnell sagen, ist eine soziologische Größe, die nach Grundsätzen sozialer Zweckmäßigkeit und Angemessenheit zu organisieren sei, etwa in Formen moderner demokratischer Gemeinwesen, da sich die Demokratie als relativ beste Verfassungsform erwiesen habe. Solches Denken trägt aber an den konziliaren Begriff etwas heran, was er nicht enthält. Der Volk-Gottes-Gedanke des Konzils gibt unter rechtlich-strukturellem Aspekt nur so viel her, daß die einzelnen Glieder dieses Volkes in wahrer Gleichheit zueinander stehen.“⁷²

Die wahre Gleichheit aller Gläubigen muss ebenfalls aufgrund seiner theologischen Voraussetzungen stärkere Berücksichtigung finden. Unter Bezugnahme auf c. 208 CIC/1983 erklärt Haering, inwieweit diese Gleichheit im sakramentalen Leben der Kirche realisiert wird. So müsse daran erinnert werden,

„daß jene, die in der Kirche eine besondere Aufgabe oder Stellung einnehmen, sich diese nicht selbst anmaßen, sondern daß ihnen ihr Amt verliehen ist, letztlich durch Christus selbst, vermittelt durch sakramentale Ordination oder, wenn ihr Amt nicht durch das Weihesakrament konstituiert ist, durch Beauftragung seitens ordinierter Amtsträger.“⁷³

Auch hier spiegelt sich die grundsätzliche Bezogenheit von Synodalität und Autorität wider, die auch fundamental im Zusammenhang der Partizipationsmöglichkeiten der Gläubigen am Aufbau der kirchlichen Gemeinschaft und damit der Kirche selbst steht. Dem Vorwurf, dass das sakramentale Priestertum in der katholischen Kirche die Gleichheit aller Gläubigen aufheben würde, begegnet Haering wie folgt. Die Ordination zum Priestertum löscht die Gleichheit aller Gläubigen nicht aus: „Sie ist vielmehr Voraussetzung für das Amt, wie die Taufe Voraussetzung für die Weihe ist und nur einem Getauften das Weihesakrament gültig gespendet werden

71 Vgl. *Haering*, Wege suchen im Gespräch (Anm. 7), 689.

72 Ebd., 690.

73 Ebd., 691.

kann.⁷⁴ Und weiter betont er, dass letztlich jegliche Verantwortung in der Kirche als Mitverantwortung aufzufassen sei, die auf die Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft ausgerichtet ist.⁷⁵ Einen Exkurs über die Frage zur Möglichkeit auch Frauen zum Weiheamt zu zulassen findet sich bei Haering nicht. Vielmehr wird deutlich, dass er sich als Kanonist dem kirchlichen Lehramt verpflichtet fühlt und die Sinnhaftigkeit der überlieferten Tradition herausstellen will, jenseits von Polarisierungen und den andernorts verhandelten sogenannten heißen Eisen.

c) Synodalität in Abgrenzung zu Demokratisierung

Obwohl Haering grundsätzlich positiv beschreibt, worin Synodalität besteht und wie sie sich ausdrückt im Leben der Kirche, geht er insbesondere im Umkehrschluss negativ darauf ein, worin diese nicht besteht. Wenngleich seine Vorbehalte gegenüber Demokratisierungstendenzen in der Förderung einer synodaleren Kirche bereits Erwähnung fanden, spiegelt sich darin noch nicht die ganze Bedeutung und inhaltliche Schärfe wider, mit welcher Haering diesem Missverständnis zu begegnen versucht. Dazu dient im Folgenden insbesondere sein 2021 posthum erschienener Artikel zur kirchenrechtlichen Einordnung von Synodalität. Dessen Entstehungsgeschichte ist klar auf das Projekt des sogenannten Synodalen Weges in Deutschland zurück zu führen.

In Anbetracht der MHG-Studie von 2018⁷⁶, einem Bericht zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in Deutschland der insbesondere den Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz dokumentiert, fasste die DBK auf ihrer Frühjahrsvollversammlung von 2019 den Beschluss, einen verbindlichen Synodalen Weg zu eröffnen. Daran beteiligt wurde auch das ZdK.⁷⁷ Das Anliegen eines solchen Synodalen Weges galt am Anfang der Aufarbeitung der Krise, welche durch die Offenlegung des Ausmaßes an sexuellen Missbrauch und dessen weitläufige Vertuschung verursacht wurde. Im Januar 2020 trat die erste Synodalversammlung des Synodalen Weges zusammen. Haering kritisiert zu keiner Zeit das ursprüngliche Anliegen des Synodalen Weges in Deutschland. Offensichtlich sieht er die Notwendigkeit einer breit angelegten Anstrengung zur Aufarbeitung der Ergebnisse der MHG-Studie. Allerdings sieht er in der Konfiguration dieses Projektes Gefahren und Schwachpunkte, die er in einer Analyse der Statuten verständlich macht.

Zunächst stellt er in seinem Beitrag von 2021 klar, dass eine besondere kirchenrechtliche Qualität dem Synodalen Weg im Sinne des kanonischen Rechts fehlt, denn er lasse sich nicht einmal unter den Bestimmungen eines Plenarkonzils fassen. Offensichtlich habe man dies gezielt nicht gewollt, denn sonst hätte es einer Genehmigung von Seiten des Apostolischen Stuhls bedurft und man wäre bezüglich der Zusammensetzung und Stimmberechtigung diversen rechtlichen Vorgaben unterworfen gewesen.⁷⁸ Die Satzung des Synodalen Weges

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ Vgl. ebd.

⁷⁶ An dieser Stelle sei zumindest an die Zusammenfassung des Endberichts erinnert, welcher unter folgendem Link abrufbar ist, at: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-Endbericht-Zusammenfassung.pdf (zuletzt aufgerufen: 28.10.2024).

⁷⁷ Zur ausführlichen Genese des Synodalen Weges, dem Zueinander von DBK und ZdK sowie den der Dynamik nach der MHG-Studie von 2018 vgl. *Lüdecke*, Täuschung (Anm. 36), 151-208; *Mückl, Stefan*, Der „Synodale Weg“ in Deutschland und das Kirchenrecht, in: *Nomokanon*, at: doi.org/10.5282/nomokanon/249, 1-3.

⁷⁸ Vgl. *Haering*, Wie in der Politik (Anm. 14), 67.

erweist sich damit als Manifest einer parakanonischen Veranstaltung, welche die universalkirchlichen Vorgaben zu synodalen Organen bewusst zu umgehen versucht.⁷⁹ Denn die personelle Zusammensetzung dieses Organs orientiert sich paritätisch an den Mitgliedern der DBK und des ZdK, aus deren Kreis auch das Präsidium gebildet wird, nämlich die jeweiligen Vorsitzenden beider Gremien. Hinzukommen dann noch Vertreter aus Verbänden, Vertreter kirchlicher Dienste, junge Menschen und Einzelpersonlichkeiten.⁸⁰ Die quantitativen Verhältnisse stellen sich dann so dar: Gemäß der Mitgliederzahl von 69 Bischöfen in der Vollversammlung der DBK, die allesamt auch am Synodalen Weg teilnehmen, beruft das ZdK genauso viele Mitglieder in die Synodalversammlung.⁸¹ Sowohl DBK und ZdK berufen dann noch jeweils bis zu weitere 10 Personen, mit dem Ziel, möglichst alle kirchlichen und gesellschaftlichen Bereiche, wie etwa die Ordensleute und Vertreter aus Wissenschaft, an diesem Prozess zu beteiligen.

In dieser Parität von DBK und ZdK sieht Haering eine Gefahr und einen Widerspruch zu den synodalen Organen gemäß kirchenrechtlicher Bestimmungen, woran auch die Hinzunahme weiterer Personen nichts ändert, da deren Auswahl nicht bis ins Einzelne nachvollziehbar ist. Seine Bedenken fasst Haering so zusammen:

„Man nimmt dabei den Eindruck in Kauf, dass nicht die Einheit des Gottesvolkes, sichtbar repräsentiert durch den hierarchischen Vorsteher, betont wird, sondern sich Klerus beziehungsweise Episkopat und Laien gewissermaßen gegenüberstehen. Dem Kirchenbild des Zweiten Vatikanischen Konzils, das den *Communio*-Gedanken in den Vordergrund gerückt hat, um ältere ständische Denkmuster zu überwinden, wird dies nicht vollauf gerecht.“⁸²

Kurzum könnte man sagen: Haering sieht zwei Gefahren, nämlich einerseits ein Auseinandertriften von Autorität und Synodalität sowie andererseits eine Verzerrung der kirchlichen Einheit.

Die Bedrohung der kirchlichen *Communio* vertieft Haering weiter. Das Präsidium des synodalen Weges ist demnach als episkopal-laikale Doppelspitze zu qualifizieren. Derartiges vergleicht er mit entsprechenden Beratungsformaten aus Politik oder sozialer Marktwirtschaft, konkret aus Koalitionsausschüssen oder Tariforganen.⁸³ Zwar können politische und marktwirtschaftliche Arbeitsweisen auch für Arbeits- und Beratungsprozesse in der Kirche inspirierend sein. Dennoch warnt Haering angesichts des Synodalen Weges:

„Denk- und Verhaltensmuster säkularer Akteure können nicht ungefiltert in der Kirche angewendet werden und ein parlamentarisch-politisches Verständnis dieses kirchlichen Prozesses wäre verfehlt. Vielmehr müssen sich die Beteiligten bewusst sein, dass nur Glaube und Tradition der Kirche inhaltliche Maßstäbe für die Erneuerung bieten können.

⁷⁹ Vgl. dazu auch *Haering*, Rechte und Pflichten (Anm. 13), 390.

⁸⁰ An dieser Stelle sei lediglich auf die Homepage des Synodalen Weges verwiesen, wo sich konzipiert beschrieben die Regelungen zur Zusammensetzung des Plenums befinden, at: <https://www.synodalerweg.de/struktur-und-organisation/synodalversammlung> (zuletzt aufgerufen: 28.10.2024).

⁸¹ Siehe hierzu die Kritik von Gian Paolo Montini an dieser strukturellen Angleichung des ZdK an die DBK, vgl. *Montini, Gian Paolo*, Il Cammino sinodale in Germania. Una nota, in: *Quaderni di Diritto Ecclesiale* 34 (2021) 205-218, 211-217.

⁸² *Haering*, Wie in der Politik (Anm. 14), 67-68.

⁸³ Vgl. ebd., 68.

Es kann nicht darum gehen, in Verhandlungen eine neue Kirche zu schaffen und eine neue Lehre zu erfinden, sondern Korrektur und Vertiefung zu leisten.“⁸⁴

Wenngleich dies an den eben erwähnten Gefahren anknüpft, erweitert Haering hier zusätzlich seine Kritik im Hinblick an die inhaltliche Methode des Synodalen Weges. Angesichts der personellen Zusammensetzung und dem zweifellos konstruiertem Gegenüber von Bischöfen und Laien werden nicht nur ständische Denkmuster bedient, sondern es wird die beabsichtigte gemeinsame Suche nach Veränderungen in eine Frontstellung zwischen DBK und ZdK überführt. Möglicherweise hatten DBK und ZdK bei der Erstellung der Statuten für den Synodalen Weg die Synoden in den reformatorischen kirchlichen Gemeinschaften vor Augen. In ihnen liege aber, wie Haering feststellt, ein anderes Synodalverständnis zu Grunde, weshalb diese auch mit „gewissem Recht als ‚Kirchenparlament‘ bezeichnet“⁸⁵ werden können. Dennoch besteht ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Projektes zum Synodalen Weg in Deutschland darin, dass selbst die Synoden in den reformatorischen kirchlichen Gemeinschaften als Leitungsorgane – also mit entsprechender Autorität – fungieren. Ein Aspekt, welcher im Gemeinschaftsprojekt von DBK und ZdK gänzlich fehlt.

Mit Blick auf Beschlussfassungen und Handlungsempfehlungen, die aus dem Synodalen Weg an die Bischöfe und den Heiligen Stuhl herangetragen werden sollen, kritisiert Haering eine offenkundige Voreingenommenheit des Projektes. Denn schließlich handelt es sich bei den vorgenommenen Themenschwerpunkten und Forderungen um solche, die „auf eine spätere Maßnahme des Apostolischen Stuhls oder auf eine rechtliche Inkraftsetzung der Beschlüsse durch die einzelnen Diözesanbischöfe für ihre Bistümer“⁸⁶ angewiesen sind. Deshalb vermutet Haering zu Recht:

„Möglicherweise wird vorausgesetzt, dass sich im Synodalen Weg selbst eine derartige Dynamik entwickelt, dass schließlich alle Bischöfe – vielleicht auch unter öffentlichem Druck – die Beschlüsse für ihre Teilkirche rechtlich geltend machen.“⁸⁷

Die beschriebene Skepsis zur ungefilterten Übernahme politischer und marktwirtschaftlicher Dynamiken findet sich bei Haering ausführlicher im Artikel über Aspekte partizipatorischer Ekklesiologie. Darin wird auch gewissermaßen ein Grundkonzept von Synodalität nochmals herausgestellt, das, im Gegensatz zu politischen Dynamiken, eine andere Zielausrichtung verfolgt. Denn es geht bei Synodalität nicht um Wettstreit, sondern um konstruktives Mitwirken und Partizipation zum Aufbau kirchlichen Lebens. Außerdem lässt sich die Verantwortung der Autorität, konkret der Bischöfe, nicht in demokratischen Meinungsbildungsprozessen auflösen. Haering schreibt dazu:

„Wie der Staat ist auch die Kirche ein gesellschaftliches Gebilde, wenngleich sie damit keineswegs vollständig beschrieben und in ihrem Wesen erfasst ist. Die kirchliche Rechtsordnung wahrt in ihren geltenden Regelungen eine ausgewogene Balance von Rechten und Pflichten der Gläubigen. Sie bildet eine gute Basis für angemessene und konstruktive Partizipation ihrer Glieder und sie lässt den Einzelnen dabei auch große Freiheit. Zugleich entbindet die Beteiligung aller Getauften an der Sendung der Kirche die

84 Ebd.

85 Ebd., 66.

86 Ebd., 69.

87 Ebd.

verantwortlichen Amtsträger nicht von jenen Aufgaben, die ihnen in personaler Verantwortung zukommen.“⁸⁸

d) Zwischenfazit

Aus dem bisher gesagten wird deutlich, dass Haering unter synodaler Struktur in der Kirche die beratende und begleitende Partizipation an Entscheidungsprozessen der Kirchenleitungsebenen versteht. Diese grenzt sich im Wesentlichen deshalb von bloßen Forderungen nach Demokratisierung ab, weil es gerade nicht um Wettstreit und ein ständisches Gegenüber geht. Synodalität zeichnet sich durch Unterstützung am Aufbau und der Förderung des kirchlichen Lebens aus. Dass der CIC/1983 diese auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens vorsieht, geht auf rechtshistorische Entwicklungen und nicht zuletzt auf den *Communio*-Gedanken zurück. Haering tendiert jedoch in seinen verfassungsrechtlichen Artikeln dazu, mehr von Partizipation als von Synodalität zu sprechen. Seine Skepsis gegenüber den Entwicklungen in Deutschland für mehr Synodalität stellt er Orientierungspunkte für die Partizipationsmöglichkeiten aller Gläubigen gegenüber. Beispielsweise, wenn er im Handbuch Pfarrgemeinderat die Leser auf ein mögliches Missverständnis ihres Engagements hinweist: „Bei der Bildung des Pfarrgemeinderats geht es nicht darum, ein quasi parlamentarisches Gremium zu schaffen, das die Gläubigen dem Pfarrer gegenüber vertritt oder das dem Pfarrer als Kontrollorgan gegenübersteht.“⁸⁹ Und an anderer Stelle wirbt er dafür, dass die Mentalität von einem Gegenüber in den synodalen Organen einem Miteinander Raum geben müsse. C. 129 und c. 212 §§ 2 u. 3 CIC/1989 sind die rechtlichen Grundlagen dafür, dass alle Gläubigen am kirchlichen Leitungsdienst in den synodalen Organen mitwirken können. Konkret besteht ein solches Miteinander darin, dass Pfarrer, Dekane und Bischöfe mit den jeweiligen synodalen Organen beratend begleitet werden und diese durch eigene Initiative dazu beitragen, dem Leitungshandeln der kirchlichen Autorität eine günstige Ausrichtung zu geben.⁹⁰

3 Würdigung und Ausblick

Die wesentlichen Elemente zur Beschreibung des Phänomens der Synodalität in der Kirche werden in Haerings Aufsatz über Autorität und Synodalität beschrieben und später, vor allem in dem Artikel über die Geschichte von Synoden und synodalen Prozessen in Deutschland im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil vertieft. Dabei kommt die Unterscheidung zwischen Synoden im eigentlichen Sinne und solchen im weiteren Sinne zum Tragen, wobei zu Letzterem sich auch der von Haering geprägte Begriff der parakanonischen Formate hinzufügen lässt. In den Synoden im eigentlichen Sinne verwirklichen sich die Kernpunkte von Synodalität: 1) Synoden sind Versammlungen von mehreren Bischöfen. 2) Die Themen der Beratungen sind von großer Bedeutung und gehen über das Leben und die Jurisdiktion einer Teilkirche hinaus. 3) Synoden sind ein Ausdruck der Kirchenleitung. Diese konstitutiven Elemente können jedoch in verändertem Umfang in synodalen Gremien (Beratungsorganen) im weiteren Sinne vorhanden sein. Ihr Zweck kann darin bestehen, den Kreis der Ratsmitglieder oder die Mitwirkungsmöglichkeiten im Allgemeinen je nach Bedarf zu erweitern. Haering besteht jedoch nachdrücklich auf der Charakterisierung der Synoden im engeren Sinne als

⁸⁸ Haering, Rechte und Pflichten (Anm. 13), 393.

⁸⁹ Haering, Kirchenrechtliche Grundlagen (Anm. 10), 62.

⁹⁰ Vgl. Haering, Rechte und Pflichten (Anm. 13), 389.

Entscheidungsgremien, also auf die Verbindung von Autorität und Synodalität. Auf der Grundlage rechtlicher Bestimmungen lautet seine Kategorisierung: Synoden im engeren Sinne sind das Ökumenische Konzil, die Partikularkonzilien und, unter Vorbehalt, die Bischofskonferenzen. Weitere Beratungsforen können zu diesen hinzutreten, wenn sie etwa zu einer effizienteren Umsetzung von Beschlüssen erforderlich sind.

Die Bearbeitung des weiten Feldes der Synodalität zeigt sich bei Haering außerdem in der Sorge, dass die Wiederentdeckung und Förderung synodaler Prozesse in der Kirche als Tendenz zur Demokratisierung missverstanden werden könnte. Diesem Missverständnis begegnet er nicht nur in der Warnung vor einer ungefilterten Übertragung weltlicher Logik in das kirchliche Leben oder in einem grundsätzlichen Missverständnis von kirchlicher Leitungsvollmacht. Dies kommt beispielhaft zum Ausdruck, wenn er die Konfiguration der Synodalversammlung des Synodalen Weges in Deutschland mit gewerkschaftlichen Verhandlungsforen in der Wirtschaft in Verbindung bringt. Die von der DBK in der jüngeren Vergangenheit gewünschten synodalen Initiativen bezeichnet er deshalb als parakanonische Vorgänge – ein Begriff, den Haering verwendet und der seine Skepsis gegenüber Initiativen außerhalb der kanonischen Vorgaben unterstreicht.

Man könnte versucht sein, Haerings Ansatz als unterkomplex zu kategorisieren, weil es seinen Ausführungen an einer tieferen ekklesiologischen Verortung fehlt, abgesehen von seinen Verweisen auf die kirchliche *communio* und insbesondere die Einheit mit dem Papst. Zudem wird in seinen Ausführungen nicht zwischen den Prinzipien der Synodalität, der Kollegialität und der Konziliarität unterschieden. Zu seiner Verteidigung muss aber gesagt werden, dass diese begriffliche und inhaltliche Ausfüllung und Klärung der Synodalität auf der Ebene der Gesamtkirche, z.B. durch rechtliche Normierung oder lehrmäßige Aussagen, noch nicht erfolgt ist.⁹¹ Was jedoch als Schwachpunkt erscheint, ist zugleich eine Stärke, gerade im gegenwärtigen, teils überhitzten Diskurs über Synodalität. Denn Haerings Ausführungen können dazu beitragen, unerwünschte Entwicklungen auf der Basis historischer Kontinuitäten aufzudecken und die komplexe Realität der Synodalität verständlicher zu machen. Die klare Kriteriologie zu Synoden im eigentlichen Sinne und die Bedeutung synodaler Strukturen im weiteren Sinne legen einen Analyserahmen nahe, um synodale Formate einzuordnen und auf ihre rechtliche Bedeutung hin greifbarer zu machen. Auf diese Weise tragen seine Ausführungen zur Klärung in der Vielstimmigkeit einer inzwischen langjährigen Diskussion bei, in welcher die konkrete Ausgestaltung einer synodaleren Kirche verhandelt wird.

Im Folgenden werden zwei mögliche Diskussionsbeiträge Haerings vorgestellt, die ihn als eine wichtige Stimme im aktuellen Synodalitätsdiskurs präsentieren. Sie orientieren sich an den von Carlo Fantappiè ermittelten möglichen Konfliktpunkten für die weitere Entwicklung der Synodalität:

1. Wie gesehen, verbindet Haering Synodalität in erster Linie mit Autorität, d.h. vor allem, dass die Leitungsverantwortung der Bischöfe nicht delegiert werden kann und Synodalität mehr ist als eine Methode. Dem wird mitunter die Forderung entgegengehalten, dass auch die Laien mehr Möglichkeiten haben sollten, an der Rechtsetzung in der Kirche mitzuwirken und damit unmittelbar an der Leitung der Kirche beteiligt zu werden. Diese Forderung sollte durch Haerings

⁹¹ Vgl. *Berkmann, Burkhard / Stümpfl, Tobias*, Synodalität und Kollegialität im CIC/1917 und im CIC/1983, in: Krämer, Barbara/Thull, Philipp (Hg.), *Der Codex Iuris Canonici im Wandel. Entwicklungen vom CIC/1917 bis heute*, Würzburg 2021, 161-174, 173-174.

Bemerkung bereichert werden, dass jede Art von Beteiligung und Mitwirkung in der Kirche auch für die Laien sakramental begründet ist, ebenso wie die hierarchische Autorität in der Kirche.⁹² Es müsse also die theologische Grundlage für die gewünschte Partizipation am kirchlichen Leitungshandeln vertieft werden. Ein bloßes Postulat nach Machtkontrolle tendiert dazu, diese Eigenart kirchlicher Autorität und ihrem Fundament zu übersehen. Haering schreibt:

„Es ist der Herr selbst, der Jede und Jeden im Volk Gottes sakramental in den Stand gesetzt hat, teilzuhaben und mitzuwirken: durch die Aufnahme in seine und die kirchliche Gemeinschaft in Taufe und Firmung, durch die Bekräftigung dieser Gemeinschaft in der Eucharistie, durch die Wiederherstellung der vollen Gemeinschaft im Bußsakrament und durch das Weihesakrament für den besonderen Dienst in der Kirche.“⁹³

2. Eines von Haerings Hauptanliegen war es, dem offensichtlichen Missverständnis zu begegnen, wonach Synodalität mit einer Demokratisierung der kirchlichen Strukturen gleichzusetzen sei. Er erkennt den Wert der Beteiligung von Laien an der kirchlichen Leitung auch aus soziologischer Sicht an, wenn er beispielsweise daran erinnert, dass ein höheres Maß an Beteiligung an kirchlichen Entscheidungsprozessen auch zu einer höheren Identifikation mit deren Ergebnis führen kann. Haering sieht jedoch keinen grundsätzlichen Bedarf, die rechtliche Organisation der Weltkirche in dieser Hinsicht zu ändern. Vielmehr sollte sie im Einklang mit den bestehenden kanonischen Institutionen angewendet werden. Statt kreative Formate zu schaffen, plädiert Haering für einheitliche Rechtsinstitute auf den verschiedenen Organisationsebenen (Pfarreien, Diözesen, Bischofskonferenzen, Bischofssynode), die eine Beteiligung von Laien und Klerus vorsehen, um das Wachstum der Kirche zu fördern.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Haering nicht explizit ein eigenes Konzept der Synodalität entwickelt hat, sondern vielmehr einen Beitrag zur Erläuterung der aktuellen Rechtslage der Kirche geleistet hat. Bei näherer Betrachtung scheint sein besonderes Verdienst darin zu bestehen, dass er von einer historischen Perspektive ausging, um die wesentlichen Merkmale der Synodalität zu verteidigen und zu fördern. Darin wird auch das Profil Haerings als Kirchenrechtler sichtbar, das mit den Worten von Fantappiè so beschrieben werden könnte:

“Va considerato che l’identità ecclesiale si è costantemente costruita e definita come tensione e come compromesso, e che il diritto canonico ha svolto un’essenziale funzione preventiva, regolatrice e mediatrice dei conflitti, ancorandosi a principi, regole e procedure rigorosamente giuridiche.”⁹⁴

Die Forderung nach einer synodalen Kirche berührt kirchliche Identität, da sie das Miteinander der kirchlichen Gemeinschaft berührt. So ist zu hoffen, dass Haerings reichhaltiges Werk auch in Zukunft dazu herangezogen wird, um in unübersichtlichen Diskussionen den Blick auf das Wesentliche nicht zu verlieren.

⁹² Dies deckt sich weitgehend mit der ersten Vorsichtsmaßnahme, die Carlo Fantappiè für die weitere Entwicklung einer synodalen Kirche vorschlägt. Vgl. *Fantappiè, Carlo*, *Metamorfosi della Sinodalità*. Dal Vaticano II a papa Francesco, Venezia 2023, 95-99.

⁹³ *Haering*, *Mitdenken und Anpacken* (Anm. 11), 29.

⁹⁴ *Fantappiè, Carlo*, *Chiesa e sinodalità: per un confronto con Eugenio Corecco*, in: *Ephemerides iuris canonici* 58 (2018) 461-478, 477. Eigene Übersetzung des Zitats: „Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die kirchliche Identität kontinuierlich aus Spannung und Kompromiss definiert hat, und dass das Kirchenrecht eine wesentliche präventive, regulierende und vermittelnde Funktion in Konflikten gespielt hat, indem es sich an streng rechtliche Grundsätze, Regeln und Verfahren hält.“ (PK)